

## Fortentwicklung des Pfarreirates zu einem Pastoralen Gremium der Mitverantwortung – Ausrichtung anhand von Modellen

### Zusammensetzung

Die Orte, an denen Pastoral stattfindet sind vielfältig und auf verschiedenen Ebenen zu finden. Insbesondere engagieren sich freiwillig Engagierte in der Pastoral in der Gemeinde (Ortskirche) und in der Pfarrei. Auch in übergeordneten Ebenen wie Kreisdekanat oder demnächst im Pastoralen Raum gibt es freiwilliges Engagement. In den mittleren und diözesanen Ebenen wird das Engagement immer mehr von Organisation, Koordination, Steuerung und Interessensvertretung geprägt. Hier sind Engagierte mit entsprechenden Fähigkeiten und Interessen (Charismen) zu finden.

Um zukünftig unterschiedliche Modelle eines Pfarreirates zu ermöglichen, entscheidet die Pfarrei nach der eigenen Situation, welche Variante für sie passend ist. Der bestehende Pfarreirat entscheidet über die Vorbereitungen der Pfarreiratswahl. Dies betrifft auch die Zusammensetzung des neuen Pfarreirates. Grundsätzlich gilt: Ehrenamtliche, stimmberechtigte Mitglieder des Pfarreirates sind gewählte Personen. Die pastoral verantwortliche Leitung wird vom Bischof eingesetzt (Pfarrer oder Team) und ist auch für den Pfarreirat der Pfarrei zuständig bzw. Mitglied im Pfarreirat und im Vorstand.

### Der Pfarreirat besteht aus

1. Stimmberechtigte Mitglieder
2. Beratende Mitglieder
3. Gäste

### Möglichkeiten:

Stimmberechtigte freiwillig Engagierte werden gewählt und/oder über Delegation (Wahl) aus den Gemeinden (personale oder territoriale) in den Pfarreirat entsandt. Des Weiteren gibt es eine stimmberechtigte Vertretung des Kirchenvorstandes/Kirchenausschusses. Diese Gruppe beträgt mind. 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarreirates.

Die Vertretung der Pfarreileitung im Pfarreirat erfolgt durch den Pfarrer (wenn noch vorhanden) oder durch die beauftragte Leitung. Eine Vertretung des hauptamtlichen pastoralen Personals im Pfarreirat ist wünschenswert. Sollte eine Beauftragung für die Pfarrei bestehen, ist eine Vertretung mit Stimmrecht möglich. Sollte es eine Beauftragung für den Pastoralen Raum geben, ist eine beratende Mitarbeit im Pfarreirat sinnvoll.

Die Zusammensetzung wird vor der Wahl öffentlich gemacht und es kann Ergänzungen oder Änderungsanträge dazu geben. Dies eröffnet Möglichkeiten zur öffentlichen Debatte und sichert bereits eine Rückbindung des Modells an die Interessen und Vorstellungen der Gläubigen. Um arbeitsfähig zu bleiben, sollte es eine Begrenzung der Gesamtmitglieder geben.

### Stimmberechtigte Mitglieder

Weniger als 50% - qua Amt	Mind. 50 % - gewählt
Pfarrer <b>oder</b> Beauftragte Leitung der Pfarrei durch den Sprecher	Gewählte (5 -14 Personen) Davon mind. 1 Jugendliche (unter 26 Jahre)
	Delegierte aus den Gemeinden (personal oder territoriale), von den dortigen Gemeinen delegiert/gewählt
Pastorales Personal (Vertretung je Berufsgruppe oder gemeinsame	

Vertretung, wenn in der Pfarrei eingesetzt und nicht im Pastoralen Raum)	
	Mitglied vom Kirchenvorstand/Kirchenausschuss delegiert

Die Gruppe des hauptamtlichen seelsorgenden Personals wird sich in den nächsten Jahren verringern. Hauptamtliche können in der Ebene, in der sie arbeiten bzw. eingesetzt sind, nicht als Engagierte gewählt werden. Mitarbeit in beratender Funktion oder als Vertretung der Berufsgruppe ist jedoch möglich.

### Beratende Mitglieder

Um möglichst viele Menschen und Gruppierungen der Pfarrei am Pfarreirat zu beteiligen, kann jede Gruppe im Pfarreirat mitwirken (beratend). Hier ist eine Vertretung im Verhinderungsfall oder nach Ausscheiden möglich. Wer mitentscheiden möchte, muss jedoch für eine Amtszeit gewählt werden. Auch diese Gruppen werden voraussichtlich weniger. Eine Mitwirkung ist statt dessen auch auf Ebene des pastoralen Raumes in den dortigen Gremien möglich.

<b>Rederecht</b>	<b>Mandat aus der Gruppe, Vertretung möglich, je 1 Person</b>
Personal der Pfarrei (Küster, Pfarrsekretärin, Organist, etc.) (auch im Kirchengemeindeverband angestellt, wenn Zuständigkeit zur Pfarrei festgelegt)	
Gruppen, Verbände, Initiativen	Beratende Stimme im Pfarreirat gesichert, Stimmrecht durch Wahl möglich
Einrichtungen	
Muttersprachliche Gemeinden	
Orden, Säkularinstitute	
(Gemeinde- oder Pfarr-)Caritas	
Liturgie (Kreis der Verantwortlichen)	
Diakonie (Tafel, Kleiderkammer, ....)	
... <i>Ergänzungen sind möglich</i>	Gruppen werden vom Pfarreirat identifiziert, Endsendung einer Person aus der Gruppe wird mit Pfarreirat vereinbart
Präventionsbeauftragte*r	obligatorisch

Die Gruppierungen werden jährlich aktualisiert.

Bisher gab es eine Gemeinschaft von Gemeinden mit Territorial- und Personalgemeinden. Eine genaue Erhebung und Betrachtung ist notwendig, um Gemeinden mit Vertretungsmöglichkeit im Pfarreirat zu identifizieren. Der lokale Pastoralplan ist dazu zu nutzen, um alle Gruppen und Gemeinden in den Blick zu nehmen.

### Berufene Mitglieder

Berufene Mitglieder werden als nicht mehr erforderlich angesehen, da sie über die Gruppierungen im Pfarreirat vertreten sind.

### Gäste

Eine andere Bezeichnung ist möglich, z.B. Besucher, punktuell/zweitweise Anwesende, sachkundige Unterstützer, Beobachter, Referenten, ... ).

Ohne Rederecht, Ohne Stimmberechtigung	Erteilung des Rederechtes ist möglich
Eingeladene zum Thema	
Ehrenamtskoordinator*in	

### Zu wenig oder keine Ehrenamtlichen für den Pfarreirat:

Wenn sich weder gewählte noch delegierte Personen für den Pfarreirat finden, fehlt ein pastorales Gremium der Mitverantwortung auf Ebene der Pfarrei. Die nächst höhere Ebene des Pastoralen Raumes übernimmt sodann befristet auch die pastorale Verantwortung für diese Pfarrei. Dies hat erhebliche Bedeutung für das Gremienverständnis dort und muss zukünftig noch weiterentwickelt werden.

### Vorstand des Pfarreirates (nach Möglichkeit paritätisch):

- Doppelspitze (Haupt- und Ehrenamt)
- Geschlechtergerecht
- Verhältnis zu den Modellen der Pfarreileitung muss beschrieben werden (Statut can. 517 § 2). Je nach Größe sollte die Pfarreileitung im Vorstand des Pfarreirates komplett oder teilweise vertreten sein.

### Aufgaben des Pfarreirates:

Gemeinsam Verantwortung für die Pfarrei tragen.

Die Grundaufgaben des Pfarreirates werden weiterhin in der Satzung des Bischofs beschrieben, die Zuständigkeiten in den Pfarreien beraten, abgestimmt und umgesetzt. Eine Handreichung kann Aufgaben anhand von Beispielen konkreter beschreiben.

### Grundaufgaben:

- Strategische Ausrichtung der Pastoralen Arbeit in der Pfarrei und Weiterentwicklung des Pastoralkonzeptes (siehe lokale und diözesane Pastoralpläne ), incl.
- Kommunikationsstrategie innerhalb und außerhalb der Pfarrei (z.B Vernetzung von kirchlichen und nicht-kirchlichen Partnern, auch zum Pastoralen Raum)
- Mitarbeit bei der Umsetzung der Konzepte und Strategien
- Koordination, Unterstützung und Vernetzen von Pastoralen Angeboten und Initiativen
- Gewährleistung von Beteiligung von Gruppen und Personen, die sich engagieren wollen
- Rechenschaftspflicht gegenüber der Pfarrmitglieder

### Weitere Grundüberlegungen berücksichtigen, wie:

- Was vor Ort beschlossen werden kann, wird vor Ort beschlossen – Subsidiaritätsprinzip .
- Was zusammen abgestimmt werden muss, wird im Pfarreirat bzw. abgestimmt – Gemeinsame Entscheidungen.

Lobbyarbeit der Mitglieder für ihre Gruppierung im Pfarreirat ist nicht Aufgabe des Pfarreirates.

## **Satzung des Pfarreirates:**

In der Satzung des Bischofs für das gesamte Bistum werden weitere Bereiche geregelt. Manches kann erst geklärt werden, wenn für den NRW-Teil die Novellierung des Vermögensverwaltungsgesetzes (KVVG NRW) erfolgt ist.

Dazu einige Hinweise (bisherige Anmerkungen aus der Themengruppe):

**Größe:** wird nicht mehr an der Anzahl der Gläubigen, sondern an örtlichen Bedarfen ausgerichtet.

**Wahlberechtigung:** bleibt wie bisher.

**Amtszeit:** bleibt wie bisher.

**Konstituierung:** Fristen werden von 3 auf 8 Wochen verlängert. Innerhalb von 8 Wochen finden die ersten beiden Sitzungen statt. Die Konstituierung wird spätestens in der dritten Sitzung mit Wahl des Vorstandes abgeschlossen.

**Sitzungen:** Häufigkeit und Öffentlichkeit können beibehalten werden. Kooperation mit Kirchenvorstand/Kirchenausschuss muss geregelt werden. Protokollführung und -veröffentlichung muss geregelt werden. Im Pfarrarchiv dauerhaft aufbewahren. Digitale Sitzungen ermöglichen.

**Beschlussfähigkeit:** wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (mind. 50 %). Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

Veto-Recht des Pfarrers. Angleichung an Formulierung der (Erz-)Bistümer Hamburg, Paderborn, Essen, und Hildesheim:

*„Erklärt der Pfarrer oder die Person, der der Bischof in vergleichbarer Weise die Sorge für die Pfarrei anvertraut hat, förmlich aufgrund der durch ihr Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er/sie gegen einen Antrag stimmen muss, ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarreirat innerhalb eines Monats erneut zu beraten. Kommt auch dann eine Entscheidung nicht zustande, ist der Bischof zur Entscheidung anzurufen.“ (Version des Bistums Essen)*

**Schiedsstelle und Schlichtungsverfahren:** beibehalten.

**Sachausschüsse, Projektgruppen, Teams:** für Sachbereiche, pastorale Handlungsfelder und Aufgaben können Gruppen, Ausschüsse und Teams gebildet werden. In allen Bereichen können externe Personen beteiligt werden. Die Kommunikation mit dem Pfarreirat ist sicherzustellen.

**Gemeindeausschuss:** Verhältnis Pfarreirat und Gemeindeausschuss für verschiedene Modelle neu regeln. (Siehe auch Verhältnis Pfarrei – Pastoraler Raum)

**Pfarrversammlung:** Aufgabenbeschreibung für Pfarrversammlung. Mindestens einmal im Jahr. Je kleiner der Pfarreirat desto wichtiger die Pfarrversammlung.

**Zusammenarbeit mit Kirchenvorstand / Kirchengemeindevorstand:** neu regeln nach KVVG NRW und Erarbeitung Begleitgesetzgebung. Situation Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen bedenken.

**Sonderregelung:** der Bischof kann (nach Anhörung des Diözesanrates) in begründeten Fällen vom allgemeinen Wahltag abweichende Wahltermine, abweichende Wahlverfahren oder auch eine von den allgemeinen Regeln abweichende Amtsperiode festlegen.